

Mitteilung des Senats vom 29. April 2008**Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz sieht die erforderliche Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) zu dem Staatsvertrag vor.

Seit 1958 führt Nordrhein-Westfalen für die Amtsanwaltsanwärter der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Bremen die fachtheoretische Ausbildung und die Amtsanwaltsprüfungen durch. Das Land Sachsen hat seine Anwärter bislang nur für die fachtheoretische Ausbildung an das Ausbildungszentrum der Justiz NRW geschickt und die Prüfungen selbst abgenommen. In Bayern, Sachsen und Thüringen sind keine Amtsanwälte eingesetzt.

Diese Vorgehensweise beruhte bisher auf der „Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Lehrgangs und eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für Amtsanwaltsanwärter“ in der Fassung vom 22. Oktober 1998. Diese Verwaltungsvereinbarung war unübersichtlich und aus verwaltungsrechtlicher Sicht nicht eindeutig im Hinblick auf die Zuständigkeiten, die einerseits wahrgenommen werden von einem verselbstständigten gemeinsamen Prüfungsausschuss und andererseits vom Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen. Die für erforderlich angesehene Zusammenführung der prüfungsorganisatorischen Aufgaben bei einem gemeinsamen Prüfungsamt muss wegen der damit verbundenen Übertragung von Hoheitsrechten, etwa bei der Entscheidung über die Beendigung des Prüfungsverfahrens bei Nichtbestehen des schriftlichen Teils oder bei Täuschungsversuchen, in einem Staatsvertrag erfolgen.

So wurde auch für die Rechtspflegerprüfung ein Staatsvertrag mit Niedersachsen abgeschlossen. Im Staatsvertrag können die vertragsschließenden Länder die jeweilige Geltung der nordrheinwestfälischen Regelungen über die fachtheoretische Ausbildung und Prüfung der Amtsanwaltsanwärter vereinbaren.

Die Praxis hält eine für notwendig erachtete Verlängerung der fachtheoretischen Ausbildung um zwei Monate für ausreichend, um den gestiegenen Anforderungen an die Amtsanwaltstätigkeit gerecht zu werden. Wegen der entsprechenden Kürzung der fachpraktischen Ausbildung wird die Gesamtdauer der Ausbildung nicht verlängert.

Der Ausbildungsverlauf sowie der Inhalt der Ausbildung werden von allen beteiligten Bundesländern inhaltlich gebilligt.

Die Kosten für die fachtheoretische Ausbildung werden sich zukünftig erhöhen. Für die Erhöhung sind zwei Gründe maßgebend:

- Durch die Verlängerung der theoretischen Ausbildung um zwei Monate entstehen erhöhte Aufwendungen für den Lehrbetrieb und die Unterbringung der Anwärter in der Ausbildungsstätte.

- Nordrhein-Westfalen will zukünftig aufgrund einer entsprechenden Rüge des dortigen Landesrechnungshofs nicht mehr an der in der Vergangenheit praktizierten Teilkostenerstattung festhalten. Auf die beteiligten Länder sollen in Zukunft auch allgemeine Kosten umgelegt werden. Es sollen zukünftig auch Grundstücks- und Gebäudekosten inklusive Gebäudebewirtschaftungskosten, anteilige Verwaltungskosten sowie ein geringer Pauschalbetrag für Personalnebenkosten in die Abrechnung einbezogen werden. Aufgrund einer beispielhaft von Nordrhein-Westfalen vorgelegten Abrechnung wäre mit einer Erhöhung der Kosten für die bisherige fachtheoretische Ausbildung um 75 % zu rechnen. Da Nordrhein-Westfalen als Ausgleich für den Sitzlandvorteil einen Nachlass der umzulegenden Kosten von 20 % angeboten hat, reduziert sich die errechnete Erhöhung der Kosten auf etwa 50 %.

Zu einer fachtheoretischen Ausbildung in Nordrhein-Westfalen gibt es bundesweit keine Alternative. Ein eigener Studiengang mit eigenem Prüfungsausschuss in Bremen könnte mit vertretbaren wirtschaftlichen Mitteln nicht eingerichtet werden. Studiengänge in anderen Bundesländern gibt es ebenfalls aus diesem Grund nicht. Von erheblicher Bedeutung ist auch, dass in Bremen bei derzeit 15 tätigen Amtsanwälten durchschnittlich alle zwei bis drei Jahre ein Amtsanwaltsanwärter zur Einführungszeit zugelassen wird. Der Gesamtbetrag der Erhöhung der Ausbildungskosten infolge Änderung der Abrechnungsmodalitäten und der Verlängerung der fachtheoretischen Ausbildung liegt insgesamt in der Größenordnung von etwa 2000 € pro Anwärter, so dass sich die Kosten von bislang ca. 4000 € auf ca. 6000 € pro Anwärter erhöhen werden. Eine Rekrutierung von Amtsanwälten aus anderen Bundesländern kommt nicht in Betracht, weil jedes Land grundsätzlich nur für den eigenen Bedarf ausbilden lässt. Bietet sich zukünftig dennoch eine Möglichkeit, die Anwärter kostengünstiger auszubilden, kann der Staatsvertrag jederzeit gekündigt werden.

Der Staatsvertrag wurde am 24. Januar 2007 vom Senator für Justiz und Verfassung unterzeichnet.

Der Staatsvertrag bedarf nun der Ratifikation durch Landesgesetz. Diese wird parallel auch in den anderen vertragsschließenden Ländern vorbereitet bzw. ist bereits erfolgt.

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 24. Januar 2007 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsausbildung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 14 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz sieht die erforderliche Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag) zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Bremen über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung vor.

Aufgrund der „Vereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Lehrgangs und eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für Amtsanwaltsanwärter“ in der Fassung vom 22. Oktober 1998 führt Nordrhein-Westfalen seit 1958 die fachtheoretische Ausbildung und die Amtsanwaltsprüfungen zugleich auch für die Landesjustizverwaltungen der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Bremen durch. Das Land Hessen hat seine Anwärter bislang nur für die fachtheoretische Ausbildung an das Ausbildungszentrum der Justiz NRW geschickt und die Prüfungen selbst abgenommen. In Bayern, Sachsen und Thüringen sind keine Amtsanwälte eingesetzt.

Die bisher geltende Verwaltungsvereinbarung war unübersichtlich und aus verwaltungsrechtlicher Sicht nicht eindeutig im Hinblick auf die Zuständigkeiten, die einerseits wahrgenommen werden von einem verselbstständigten gemeinsamen Prüfungsausschuss und andererseits vom Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes in Nordrhein-Westfalen.

Da die mündlichen und schriftlichen Prüfungen in Nordrhein-Westfalen abgelegt und auch vom dort ansässigen Prüfungsausschuss bewertet werden, muss Bremen Hoheitsrechte auf Nordrhein-Westfalen übertragen. Schließlich setzt die Konzentration der fachtheoretischen Ausbildung in Nordrhein-Westfalen voraus, dass die jeweiligen Landesverordnungen über die Ausbildung und Prüfung aufeinander abgestimmt sind, insbesondere Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung und das Prüfungsverfahren in den einzelnen Bundesländern einheitlich geregelt werden.

In Bremen ist beabsichtigt, in den nächsten Jahren aufgrund aktueller Personalplanungen vereinzelt Amtsanwaltsanwärter zur Ausbildung zulassen, die nur in Nordrhein-Westfalen ausgebildet werden können.

B. Im Einzelnen

Zum Gesetz

Zu Artikel 1

Der Abschluss des Staatsvertrages bedarf der Zustimmung der Bürgerschaft (Landtag).

Zu Artikel 2

Absatz 1 enthält die Regelung über das Inkrafttreten. Absatz 2 regelt die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages.

Zum Staatsvertrag

Zu § 1

Die Bestimmung entspricht der Ziffer I A 1 Satz 1 der Verwaltungsvereinbarung. Statt „gemeinsamen Lehrgangs“ heißt es nun „gemeinsamen Studienganges“.

Zu § 2

Die Bestimmung zur Mindestteilnehmerzahl für einen Lehrgang von zehn Personen entspricht der Regelung in der Verwaltungsvereinbarung.

Zu § 3

Gemäß Ziffer I A 3 der Verwaltungsvereinbarung sind derzeit mindestens 475 Kurstunden zu erteilen. Aufgrund der Verlängerung des fachtheoretischen Teils der Ausbildungszeit von vier auf sechs Monate haben sich die an der gemeinsamen Ausbildung beteiligten Landesjustizverwaltungen geeinigt, dass künftig etwa 600 Unterrichtsstunden zu erteilen sind.

Die Abstimmung des Lehrplans soll gewährleisten, dass die Inhalte des Begleitunterrichts auf die fachtheoretische Ausbildung abgestimmt werden können und trägt der gestiegenen Bedeutung des theoretischen Teils der Ausbildung Rechnung.

Zu § 4

Diese Vorschrift beinhaltet für das Studium I und II die eingangs erwähnte Verweisung auf die Bestimmungen der nordrhein-westfälischen Ausbildungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung und die Verpflichtung, Änderungen dieser Verordnung unter den Ländern abzustimmen.

Zu § 5

Die Bestimmung entspricht Ziffer I A 6. der Verwaltungsvereinbarung.

Zu § 6

Die Umlegung der Ausbildungskosten auf die Länder entsprechend der Zahl der von ihnen abgeordneten Anwärter entspricht der bisherigen Vereinbarung. Die Grundstücks-, Gebäude-, Gebäudebewirtschaftungs- und Verwaltungskosten wurden mit einem pauschalen Nachlass von 20 % als Ausgleich für den Sitzlandvorteil in die umzulegenden Kosten aufgenommen.

Zu § 7

Die Vorschrift regelt die Bezeichnung des gemeinsamen Prüfungsamtes.

Zu § 8

Die Länder werden sich, wie bisher auch, in Zukunft an der Amtsanwaltsprüfung durch die Benennung von Prüfern beteiligen. Die Prüferbestellung erfolgt künftig für fünf, nicht mehr für zwei Jahre.

Zu § 9

Diese Vorschrift regelt in üblicher Weise die rechtliche Stellung der Prüfer.

Zu § 10

Diese Regelung ordnet für das Prüfungsverfahren die Geltung der nordrhein-westfälischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung an. Die nach dem zweiten fachtheoretischen Teil der Ausbildung zu absolvierende Prüfung findet zukünftig zentral in Nordrhein-Westfalen statt.

Absatz 5 weist die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen zu.

Zu § 11

Die Aufbewahrung von Prüfungsarbeiten ist geregelt wie in der geltenden Verwaltungsvereinbarung.

Zu § 12

Die Umlegung der Reisekosten für die Prüfer entspricht der geltenden Vereinbarung. Dies gilt auch für die Umlage der Prüfervergütungen, die entsprechend der Anzahl der von den Ländern zur Amtsanwaltprüfung gemeldeten Beamten erfolgen soll.

Zu § 13

Die Regelungen über die an die auszubildenden Beamten zu zahlenden Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungsvergütungen entsprechen der bisherigen Vereinbarung.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Staatsvertrages und das Außerkrafttreten der bestehenden Verwaltungsvereinbarung.

Zu § 15

In dieser Vorschrift wird jedem Land das Recht zur jederzeitigen Kündigung eingeräumt. Absatz 2 ordnet an, dass von der Kündigung die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt wird.

Zu § 16

§ 16 regelt die Möglichkeit und das Verfahren eines Beitritts anderer Länder zu diesem Staatsvertrag.

**Staatsvertrag über die Einrichtung eines gemeinsamen Studienganges für den
Amtsanwaltsdienst und die Errichtung eines gemeinsamen Prüfungsamtes für
die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung**

Das Land Baden-Württemberg,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
das Land Sachsen-Anhalt und
das Land Schleswig-Holstein,
– nachfolgend „Länder“ genannt –

schließen folgenden Staatsvertrag:

Die vertragsschließenden Länder richten aufgrund der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen einen gemeinsamen Studiengang für den Amtsanwaltsdienst ein und errichten für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung ein Gemeinsames Prüfungsamt. Hierzu treffen sie die folgenden besonderen Vereinbarungen:

Teil 1

Gemeinsamer Studiengang

§ 1

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt die Einrichtung und Durchführung des in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Länder für den Amtsanwaltsdienst vorgesehenen gemeinsamen Studienganges und stellt hierzu insbesondere die erforderlichen Lehrmittel und Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 2

Der Studiengang ist einzurichten, sofern für das Studium I insgesamt mindestens zehn Beamtinnen und Beamte zur Teilnahme gemeldet werden.

§ 3

- (1) Während des Studiums sind insgesamt etwa 600 Stunden Unterricht zu erteilen.
- (2) Der Inhalt der Lehrveranstaltungen ist nach einem zwischen den Justizverwaltungen der Länder vereinbarten Curriculum auszurichten.

§ 4

Für das Studium I und II gelten im Übrigen die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) vom 6. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 520) in der jeweils geltenden Fassung. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

§ 5

- (1) Die Justizverwaltungen der Länder können sich während des Studiums jederzeit über den Stand der Ausbildung der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten unterrichten. Sie sind berechtigt, Einblick in die gefertigten Arbeiten zu nehmen.

(2) Der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle die Zeugnisse im Sinne von § 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein Westfalen (APOAA).

§ 6

Die Kosten des Studienganges, inklusive der anteiligen Grundstücks-, Gebäude-, Gebäudebewirtschaftungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, werden von den Ländern entsprechend der Zahl der von ihnen abgeordneten Beamtinnen und Beamten getragen. Von dem jeweils ermittelten Betrag werden 20 Prozent abgezogen. Die Kosten werden den Ländern unter Berücksichtigung des Abzugs jeweils nach dem Abschluss des Studienganges in Rechnung gestellt.

Teil 2

Gemeinsames Prüfungsamt

§ 7

Das gemeinsame Prüfungsamt ist das Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen. In dieser Funktion führt es die Bezeichnung „Gemeinsames Prüfungsamt der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung“.

§ 8

(1) Die Länder beteiligen sich an der Amtsanwaltsprüfung durch die Benennung von Prüferinnen und Prüfern, die durch die Justizverwaltungen der Länder erfolgt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer müssen die Befähigung zum Richteramt oder für den Amtsanwaltsdienst besitzen, Sie müssen als

1. Staatsanwältin oder Staatsanwalt,
2. Amtsanwältin oder Amtsanwalt,
3. Professorin oder Professor oder Dozentin oder Dozent der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen

im Dienst eines der beteiligten Länder stehen. Prüferinnen und Prüfer nach Satz 2 Nr. 3 sollen praktische Erfahrung als Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder als Amtsanwältin oder Amtsanwalt besitzen.

(3) Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt die Prüferinnen und Prüfer auf Vorschlag der Justizverwaltungen der Länder widerruflich für die Dauer von fünf Jahren. Die Bestellung erlischt – außer durch Zeitablauf und Widerruf – mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(4) Das Gemeinsame Prüfungsamt soll beim Einsatz der Prüferinnen und Prüfer auf eine möglichst ausgeglichene Beteiligung der Länder und die angemessene Berücksichtigung von Lehre und Praxis achten.

§ 9

Die Prüferinnen und Prüfer unterstehen in dieser Eigenschaft der Fachaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen. Sie sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig.

§ 10

(1) Für das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA). Die Vorstellung zur Prüfung nach § 16 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) sowie die Entscheidung nach § 27 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) obliegen den nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Stellen. Änderungen der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (APOAA) werden unter den Ländern abgestimmt.

(2) Die Amtsanwaltsprüfung findet in Nordrhein-Westfalen statt. Von Ort und Termin sind die beteiligten Landesjustizverwaltungen zu benachrichtigen.

(3) Erzielt ein Prüfling als Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung die Note „vollbefriedigend“ und sehen die auf diesen Prüfling anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften diese Note nicht vor, so erfolgt die Umrechnung dieser Note durch das abordnende Land.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen übersendet der nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Stelle gemeinsam mit den übrigen Unterlagen eine Mitteilung über das Ergebnis der Amtsanwaltsprüfung.

(5) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung auf Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der Personen, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

§ 11

Die von den Beamtinnen und Beamten gefertigten Prüfungsarbeiten werden von dem Gemeinsamen Prüfungsamt aufbewahrt. Den abordnenden Justizverwaltungen der Länder ist jederzeit Einblick in diese Prüfungsarbeiten und ihre Beurteilung zu gewähren.

§ 12

(1) Die Reisekosten der Prüferinnen und Prüfer tragen die Länder jeweils für die von ihnen benannten Mitglieder.

(2) Im Übrigen findet eine Kostenbeteiligung der Länder nur hinsichtlich der durch die Abnahme der Amtsanwaltsprüfung entstehenden Auslagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfervergütungen statt. Diese Kosten tragen die Länder anteilmäßig entsprechend der Zahl der von ihnen zur Amtsanwaltsprüfung gemeldeten Beamtinnen und Beamten.

(3) Die Anteilsbeträge der Länder werden nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ermittelt; sie sind einen Monat nach der Kostenmitteilung fällig.

(4) Die Höhe der Prüfervergütung richtet sich nach den Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Teil 3

Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungsvergütungen der Beamtinnen und Beamten

§ 13

Die den Beamtinnen und Beamten für die Dauer ihrer Teilnahme am Studium und an der Amtsanwaltsprüfung zu zahlenden Dienstbezüge, Reisekosten und Beschäftigungsvergütungen hat das Land zu tragen, das die Beamtinnen und Beamten zur Ausbildung abgeordnet oder zur Amtsanwaltsprüfung angemeldet hat.

Teil 4

Inkrafttreten, Kündigung, Beitritt

§ 14

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an dem die vertragsschließenden Länder beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2007. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Lehrgangs und eines gemeinsamen Prüfungsausschusses für Amtsanwaltsanwälter in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (2310 – I. B. 18) außer Kraft.

(2) Sind bis zum 1. Januar 2007 noch nicht von allen vertragsschließenden Ländern die Ratifikationsurkunden beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden, so tritt der Staatsvertrag nur zwischen den Ländern in Kraft, die bis zu diesem Zeitpunkt die Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. Hinsichtlich der Länder, die ihre Ratifikationsurkunden nach dem 1. Januar 2007 hinterlegen, gilt § 16 Abs. 2 entsprechend.

(3) Dieser Staatsvertrag findet auf alle Beamtinnen und Beamten Anwendung, die ihre Ausbildung am 1. Januar 2007 oder später beginnen oder eine unterbrochene Ausbildung nach diesem Zeitpunkt fortsetzen.

§ 15

(1) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch eine entsprechende Mitteilung an die übrigen beteiligten Länder. Sie wird frühestens wirksam mit Ablauf der Ausbildung und Prüfung derjenigen Beamtinnen und Beamten, die sich im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung in der Ausbildung für den Amtsanwaltsdienst oder in der Amtsanwaltsprüfung befinden.

(2) Durch das Ausscheiden eines Landes oder mehrerer Länder wird die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Falle einer Kündigung durch das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 16

(1) Andere Länder können diesem Staatsvertrag nach Anhörung der vertrags-schließenden Länder beitreten. Der Beitritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und – soweit erforderlich – mit Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen die übrigen Länder.

(2) Für das beitretende Land treten die Regelungen dieses Staatsvertrages am Tag nach dem Eingang der Beitrittserklärung und gegebenenfalls der Anzeige der Zustimmung seiner gesetzgebenden Körperschaft beim Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an nimmt das beigetretene Land an dem Kostenausgleich teil.

(3) Im Falle des Beitritts eines Landes wird die Bezeichnung des gemeinsamen Prüfungsamtes um den Namen des beitretenden Landes ergänzt.

Für das Land Baden Württemberg:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Justizminister

Für das Land Niedersachsen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Justizministerin

Für das Land Berlin:
In Vertretung des
Regierenden Bürgermeisters
Die Senatorin für Justiz

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Justizministerin

Für das Land Brandenburg:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Justiz

Für das Land Rheinland-Pfalz
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz

Bremen, den 24. Januar 2007
Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Senator für Justiz und Verfassung
Jens Böhrnsen

Für das Saarland:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Minister für Justiz, Gesundheit
und Soziales

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Für den Senat
gez. Carsten Lüdemann
Präses der Justizbehörde

Für das Land Sachsen-Anhalt:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Die Ministerin der Justiz
des Landes Sachsen-Anhalt
Prof. Dr. Angela Kolb

Für das Land Hessen:
In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister der Justiz

Kiel,
Für das Land Schleswig-Holstein:
Für den Ministerpräsidenten
Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Endvertreten durch den Justizminister